



OTIF/RID/CE/GTP/2015/9

6. Oktober 2015

Original: Deutsch

RID: 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Zagreb, 23. bis 27. November 2015)

Thema: Prüfung der Kennzeichnung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern gemäß Kapitel 3.4 durch den Beförderer

Antrag des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)

Einleitung

1. Absatz 1.4.2.2.1 RID verpflichtet den Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, bestimmte Prüfungen durchzuführen. Diese Prüfungen sind anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Wagens oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen.
2. Der Beförderer vergewissert sich z.B. dass die für Wagen/Container vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht sind, mittels Abgleich der Angaben im Beförderungspapier (Gefahrnummer, UN-Nummer, Nummer der Gefahrzettelmuster) mit den vorhandenen Kennzeichnungen am Wagen/Container selbst.
3. Im Gegensatz zu freigestellten Mengen, die sicherheitlich als wesentlich unkritischer einzustufen sind, bestehen für begrenzte Mengen jedoch keinerlei Dokumentationsvorschriften. Bei freigestellten Mengen muss der Absender gemäß Abschnitt 3.5.6 in einem begleitenden Beförderungspapier die standardisierte Angabe "GEFÄHRLICHE GÜTER IN FREIGESTELLTEN MENGEN" und die Anzahl der Versandstücke eintragen.
4. Bei begrenzten Mengen hingegen ist er nicht verpflichtet, dem Beförderer standardisierte Informationen über das Gefahrgut zu liefern. Er muss ihn nur nachweislich über das Bruttogewicht der versendeten begrenzten Mengen informieren.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Da dem Beförderer bei begrenzten Mengen kein Beförderungspapier mit Angaben zum Gefahrgut vorliegt, kann er auch nicht prüfen, ob eine Kennzeichnung des Wagens/Containers erfolgen muss. Außerdem erschwert die Tatsache, dass bei begrenzten Mengen keine Dokumentationspflicht besteht, erheblich die Gewinnung und Erfassung dieser Information im EDV-System des Beförderers.
6. Aus diesem Grund hat die UIC die Prüfung der korrekten Kennzeichnung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern auch nicht in Punkt 5 des UIC-Merkblatts 471-3 V (10-Punkte-Katalog) aufgenommen.
7. Zur Ermöglichung/Vereinfachung der Prüfung durch den Beförderer, ob gefährliche Güter in begrenzten Mengen korrekt gekennzeichnet sind, und zur Erleichterung der Abbildung dieser Gefahrgutsendungen in EDV-Systemen wäre daher auch für begrenzte Mengen eine generelle Kennzeichnungspflicht sowie eine eindeutige Vorgabe hinsichtlich der Dokumentation wünschenswert.
8. Dabei sollten auch die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 5.4.0 sowie die zu Form und zu verwendender Sprache geltenden Bestimmungen des Unterabschnitts 5.4.1.4 zur Anwendung gebracht werden.
9. Ferner sollte bei dieser Gelegenheit Absatz 1.4.2.2.1 auch um eine Prüfpflicht des Kennzeichens für begrenzte Mengen erweitert werden. Darüber hinaus sollte in Abschnitt 1.4.3.6 b) die generelle Lieferung von Informationen über begrenzte Mengen an den Infrastrukturbetreiber (und nicht erst ab 8 Tonnen) verankert werden.
10. Falls der Antrag angenommen wird, würde die UIC auch den Punkt 5 des UIC-Merkblatts 471-3 V entsprechend anpassen, d.h. auch eine Prüfung auf das Vorhandensein des Kennzeichens gemäß Kapitel 3.4 aufnehmen.

Antrag

11. Hierzu werden folgende RID-Änderungen beantragt.

3.4.1 Der Absatz e) erhält folgenden Wortlaut (Ergänzungen sind unterstrichen dargestellt):

"e) Teil 5 Unterabschnitte 5.1.2.1 a) (i) und b), 5.1.2.2, 5.1.2.3 und 5.2.1.9, Abchnitt 5.4.0, Unterabschnitt 5.4.1.4 sowie Abschnitt 5.4.2,".

3.4.12 erhält folgenden Wortlaut (geänderter Wortlaut ist unterstrichen dargestellt):

"**3.4.12** Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen dem Beförderer ein Beförderungspapier bereitstellen, in dem folgende Angaben enthalten sind:

«GEFÄHRLICHE GÜTER IN BEGRENZTEN MENGEN. BRUTTOGESAMTMASSE X KG».

Verlader von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen die in den Abschnitten 3.4.13 bis 3.4.15 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften beachten."

3.4.14 erhält folgenden Wortlaut:

"**3.4.14** (gestrichen)".

Folgeänderungen

12. **1.4.2.2.1** Der Absatz f) erhält unter Berücksichtigung der gemäß dem informellen Dokument INF.48 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung vom 15. – 25. September 2015 in Genf vorgesehenen Änderungen folgenden Wortlaut:

"f) sich zu vergewissern, dass die für die Wagen und Container in den Kapiteln 3.4 und 5.3 vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichen angebracht sind;"

- 1.4.3.6** In Absatz b) im zweiten Spiegelstrich streichen:

"und eine Kennzeichnung des Wagens oder Großcontainers gemäß Kapitel 3.4 vorgeschrieben ist".

Begründung

13. Eine einheitliche einfache Dokumentation sowie eine generelle Kennzeichnung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern erleichtert die Abwicklung der Transporte, vereinheitlicht die Abläufe und versetzt alle Beteiligten in der Transportkette (einschließlich der Einsatz- und Rettungskräfte) in die Lage, solche Sendungen sowohl anhand der Kennzeichnung als auch anhand des Beförderungspapiers eindeutig zu identifizieren. Ferner wird die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme und die Anwendung der Bestimmungen der TAF-TSI, die auch die Lieferung von Daten über begrenzte Mengen beinhaltet, wesentlich erleichtert.
14. Darüber hinaus wird die Sicherheit erhöht, da der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur künftig in jedem Fall – auch unterhalb von 8 Tonnen Bruttomasse – Informationen über im Zug vorhandene begrenzte Mengen erhält und diese an die Rettungs- und Einsatzkräfte weitergeben kann.
15. Ebenso wird die Abwicklung an den Schnittstellen bei Seeausfuhrverkehren erleichtert, da keine Nachkennzeichnung mehr erforderlich wird.

Durchführbarkeit

16. Die Anwendung der Vorschriften wird vereinfacht, da die Information über das Vorhandensein begrenzter Mengen künftig in jedem Fall mittels eines Eintrags im Beförderungspapier und einer Kennzeichnung unabhängig von Mengengrenzen erfolgt.
17. In einem zweiten Schritt könnten diese Vorschriften auch im ADR eingeführt werden.
